

► Betreuung

Verlängerung der Betreuung nur mit Prüfung der Betreuer Auswahl

| Kommt das Beschwerdegericht in einem Betreuungsverfahren zu dem Ergebnis, dass die Betreuung zu Recht angeordnet ist, muss es auch die Betreuer Auswahl auf ihre Richtigkeit hin überprüfen (BGH 18.10.17, XII ZB 222/17, Abruf-Nr. 197604). |

Will der Betreute erreichen, dass die Betreuung aufgehoben wird, wird im Beschwerdeverfahren geprüft, ob die Betreuung aufzuheben ist. Kommt das Beschwerdegericht dabei zu dem Ergebnis, dass die Betreuung zu Recht verlängert worden ist, muss es zwingend in einem zweiten Schritt auch prüfen, ob die Betreuer Auswahl richtig ist.

In diesem Zusammenhang muss es sich mit dem vom Betroffenen geäußerten Betreuervorschlag (§ 1897 Abs. 4 BGB) und der von ihm schriftlich errichteten Betreuungsverfügung auseinandersetzen, unabhängig davon, ob dieser im ersten Rechtszug übergangen oder seine Behandlung gesetzeswidrig zurückgestellt worden ist. Denn § 1896 BGB unterscheidet nicht zwischen Anordnung der Betreuung und Bestellung eines Betreuers; vielmehr ist eine Einheitsentscheidung zu treffen, was auch im Beschwerdeverfahren zu beachten ist.

► Öffentliche Verkehrsmittel

Derzeit keine Beförderungspflicht für E-Scooter in Bussen

| Die Kieler Verkehrsgesellschaft (KVG) muss nur E-Scooter transportieren, die den Sicherheitsanforderungen des bundeseinheitlichen Erlasses zur Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) entsprechen (OLG Schleswig-Holstein 9.11.17, 2 U 6/16). Der „Witz“ ist, derartig ausgerüstete E-Scooter gibt es zur Zeit noch nicht. |

Geklagt hatte eine Vereinigung von Menschen mit Körperbehinderungen gegen die Weigerung der Beklagten, E-Scooter zu transportieren. Die Klage hatte auch in II. Instanz vor dem OLG keinen Erfolg. Der Kläger kann nicht verlangen, dass der KVG verboten wird, unterschiedslos alle E-Scooter von der Beförderung auszuschließen. Am 15.3.17 ist eine bundesweit einheitliche Erlassregelung der Länder zur Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Kraft getreten. Hierin sind die Mindestvoraussetzungen geregelt. Die Hersteller von E-Scootern haben die Anforderungen des Erlasses bislang noch nicht umgesetzt.

Der Kläger kann von der KVG nicht verlangen, bis zur Nachrüstung der Modelle, E-Scooter nach anderen Kriterien als denen des Erlasses zu befördern. Vielmehr müssen Nutzer von E-Scootern hinnehmen, dass derzeit eine Beförderung aus nicht von der KVG zu vertretenden Umständen unmöglich ist.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zur Erforderlichkeit einer Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln, SR 15, 196



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 197604

Anordnung der
Betreuung und
Betreuer Auswahl ist
Einheitsentscheidung

Bundeseinheitlicher
Erlass regelt die
Anforderungen an
die Beförderbarkeit

Verkehrs-
unternehmen sind
an Erlass gebunden



ARCHIV

Ausgabe 11 | 2015

Seite 196